# Das neue Bezirkspital March

Autor(en): M.B.

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Band (Jahr): 31 (1915)

Heft 1

PDF erstellt am: 13.09.2024

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-580777

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

## Das neue Bezirksspital March.

(Rorrespondeng.)

Bon jeher maren franke Leute unseres Talgelandes, die sachverftändiger Pflege bedurften oder auf operativem Wege Hellung suchen mußten, genötigt, in außerkanto-nalen Spitälern, wie Uznach, Glarus oder Zürich um Aufnahme nachzukommen. Nicht selten, bei Platzmangel dieser Krankeninstitute, konnten unsere Aufnahmegesuche nur in deingenden Notfällen Berücksichtigung sinden und auch diese maren noch mit Schwierigkeiten verbunden.

Da teftterte der edle Wohltater herr Kurter hetnrich Michael Fleischmann sel. von Lachen, in Jonschwil, Kanton St. Gallen zum Werke driftlicher Menschenfürsorge die Gumme von Fr. 71,400 .- und legte damit einen großen Teil des finanziellen Grundes für den Bau des Bezirksspitales March, in Lachen. Durch weitere größere und fleinere Bermachtniffe haufte fich ber Baufond auf 31. Dez. 1913 zur ertlecklichen Summe von Fr. 319,010.51.

Um 1. Mai 1910, in der denkwürdigen Landegemeinde-Tagung, faßte nun das Bolt der March den Beschluß, ein eigenes, der Jetigeit entsprechendes Krankenhaus in Bau zu nehmen. Hierauf belegterte ber Bezirksrat für die ersten Borarbeiten und zur weitern Ausführung bes Brojeftes, eine Spitalkommiffion. Diese übertrug nach einem Bettbewerb für Plane, die Erstellung von Spital und Stonomiegebaude den Architeften Balcher & Gaudy,

Architektenbüro, Rapperswil und Rorschach.

Mit Januar 1912 grub sich bann ber erste Spatenstich ins gefrorene Erdreich der Allmeind, etwas obershalb dem Dorfe Lachen, an der Landstraße Lachen Galgenen-Stebnen. Und nachdem ichon hunderte von Arbeiterhanden gearbeitet, erhob fich der Rohbau muchtig und feft auf dauerhaftem Borfatbeton über die ftattlichen

Bauferfronten tes malerifchen Fleckens.

Berschiedener Umftande wegen konnte der Ausbau nicht so gefördert werden, daß das Spital auf die vorgesehene Zeit, 1. Januar 1915 in Betrieb kam. Jedoch konnte in den ersten drei Tagen des Januars einem wettern Publisum die Besichtigung der innern Käume und deren Einrichtungen gestattet werden. Bei dieser Einsicht-nahme äußerten sich Laien und Sachverständige höchst lobend über dieses soziale Institut. Es imponiert nämlich nicht nur in seinem außern monumentalen Bau, sonbern vielmehr durch den praftischen Ausbau und feine einfache, vornehm gehaltene Inneneinrichtung. Das Begirtsspital March darf man füglich als ein Mufter moderner Rrantenhäuser bezeichnen.

Das Gebäube aus Bacistein, Säulen, Fassaben 2c. aus Muschel-Kunststein erstellt, ist 36 m lang, 19,80 m breit und 20 m hoch. Das ganze Spitalareal beträgt 16,500 m². Im Erdgeschoft befinden sich: Küche, Office, Spühl- und Gemüseputküche, eine Spekszimmer für das Küchenpersonal, Setzungs- und Kohlenraum, Wein-, Mick und diverfe Reller. Samtliche Raumlichkeiten find troden und hell; die Ruchen mit weißen Racheln bewandet. Gine Betzungs- und Warmwafferanlage treibt in alle Spitalräumlichkeiten wohlige Wärme und warmes Waffer. 3met elettrische Speiseaufzüge führen in die obern Stockwerke und Zimmer hinauf, was Ruche und Reller bieten.

Bom Beftibul aus tritt man rechts ins freundliche Wartezimmer, zum Buro des Arztes und in die Apothete; links in ein geräumiges, helles Refreationszimmer für

nicht bettlägerige Kranke.

Die Krankenzimmer im Parterre find durch Glasabschluß in eine Manner- und eine Frauenabteilung getrennt. In den Ecken besinden sich Krankenzimmer mit je vier und sechs Betten. Daneben seinzeszimmer und Schwesternzimmer. An das Arzizimmer siöst der Röntgenfaal mit Dunkelkammer. Auf jeder Abteilung

liegen Bade- und Toilettenzimmer, Aborte und Office. Sämtliche Krankenfale, wie Einzelzimmer find freundlich, hoch und geräumig, hell und sonnig. Bon jedem ift Aus-tritt auf die gegen die Sonne hin erstellten Liegehallen. Wie das Parterre ift auch der erste Stock in seiner

Einteilung gleich gehalten. Durch die höhere Lage und burch die bedingte Aussicht erscheinen Sale und Zimmer noch etwas freundlicher, helmeliger. Un Stelle des Argtzinimers entsprechen Operationssaal, Untersuchungszimmer und Sterilisationsraum den weitgehenften Anforderungen.

Im Dachstock labet eine stimmungsvolle Kapelle zu Gebet und Trostsuchen ein. Neben dieser sind große Ecksimmer, Lingerie- und Garderobezimmer eingebracht. Ein Haustelephon (Drahlleitungen und elektrische Ans

lagen find unter Verput verdeckt) verbindet die Zimmer und Stockwerke unter fich und führt auch hinüber zum nebenftehenden Stonomiegebäude.

Dieses, 17,8 m lang, 11,5 m hoch und 12,3 m brett, ist im gleichen Bauftile ausgeführt, wie das Hauptge-In deffen Barterre liegen Bafcherei und Platterei, Trocknungsanlagen, Leichenhalle, Gezierzimmer, fowie Remise für Krankenwagen, genügend Rellerung und droben im erften Stock eine lichte, geräumige Wohnung für den Spitalabwart.

Ein Absonderungshaus ist noch nicht erbaut, wird aber sobald das Bedürsnis sich einstellt und die Finanzen es geftatten, in Angriff genommen. Die Bauftelle ift

bereits marktert. Bis dahin ist im Hauptgebäude eine Absonderungsabteilung vorgesehen.
Bet all den Arbeitsausträgen wurde soweit tunlich das Gewerbe der Maxch berücksichtigt. Bom Rohbau aber bis zu den finnreichen Einrichtungen und Apparaten haben auch viele auswärtige Firmen und Lieferanten ihr Beftmöglichftes in den Dienft unferes Spitals geftellt.

Alles in allem — der Bezirk March besitzt und eröffnet nächste Woche nach jahrelangem Ringen und unter Ertragen von großen Opfern (ber Roftenpunkt ift feit ber Kreditbewilligung von Fr. 376,000 auf ca. Fr. 410,000 gestlegen) und Arbeit sein Spital, ausgerüftet mit allen notwendigen und nüglichen Ausstattungen, das ohne größern Unfall, ohne nennenswerte Anftande glücklich zu Ende geführt murde und von unferem Wollen und Konnen und unferem Ginn für menschliche Wohlfahriseinrichtungen zenat.

### Darf in einem bisherigen Schlafzimmer ohne weiteres eine Küche eingerichtet werden? Ein ans Bundesgericht weiter gezogener Entscheid des Regierungs-rates des Kantons St. Gallen.

(Rorr.)

### 1. Tatfächliches.

Im Juli 1913 reichte der Besitzer A dem Gemeindes rat in R eine Bauanzeige ein für Reparaturen an einem bestehenden Gebäude. Zwei ehemalige Gesellenkammern sollten ausgebessert werden. Der Gemeinderat genehmigte das Baugesuch anfangs Juli 1913, mit folgendem Bescheid: "Wie es sich herausstellte, sind diese Räume von Ihrem Rechtsvorgänger als Gesellenzimmer, also schon von ihm als bewohnte Räume benützt worden. Wohnbarmachung ift indes seinerzeit ohne amtliche Bewilligung erfolgt. Der Gemeinderat hat daber beschlossen, den seinerzeitigen Zustand weiterhin zu gestatten, Ihnen die nachgesuchte Baubewilligung, gestützt auf die beillegenden Pläne, jedoch nur unter der Bedingung zu erteilen, daß bei einer allfälligen Erstellung eins Neubaues auch gegen Often ber gesetzliche Grenzabstand eingehalten wird, es fei benn, daß Ste hiewegen mit dem öftlichen Anflößer B ein privatrechtliches Abkommen treffen, mit bem auch die Baubehörde einverstanden sein kann.